



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

12. R-Gespräche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

12. Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Sprechstelle (R-Gespräche). Ferngespräche, bei deren Anmeldung beantragt wird, daß die Gebühren der verlangten Teilnehmer-Sprechstelle angerechnet werden, sind R-Gespräche. Sie werden nur hergestellt, wenn der bei der verlangten Sprechstelle sich Meldende mit der Gebührenzahlung einverstanden ist, oder wenn im Falle der Ablehnung der Anmelder gleichwohl die Herstellung der Verbindung verlangt und die Gebührenzahlung selbst übernimmt.

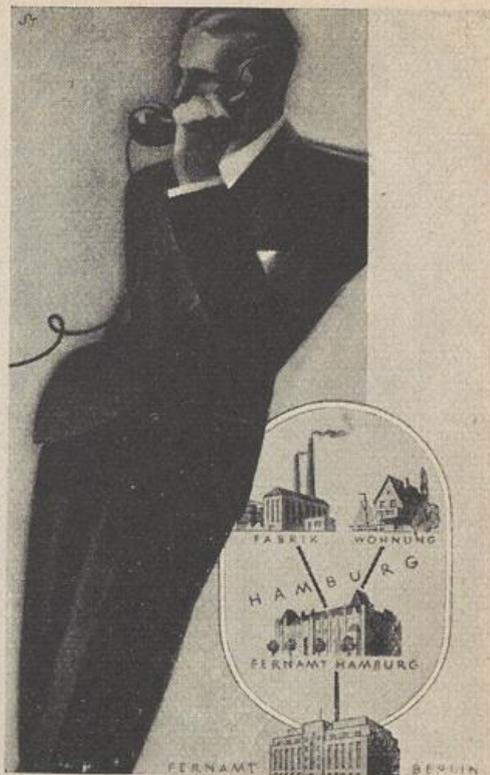
13. Unfallmeldungen. Die in den Amtlichen Fernsprechbüchern durch den Vermerk „Um“ gekennzeichneten Vermittlungsämter und öffentlichen Fernsprechstellen sind außerhalb ihrer Dienststunden, auch während der Nachtzeit, zur Annahme und Weitergabe von Unfallmeldungen bereit.

14. Über die Gebühren für die einzelnen Arten von Gesprächen und über die Bestimmungen für Festzeitgespräche, Stundenverbindungen, Wochen- und Monatsgespräche usw. geben die Postdienststellen und Fernämter Auskunft; sie sind außerdem aus dem Amtlichen Fernsprechbuch und dem Postgebührenheft zu ersehen.

15. **Gespräche mit Dienststellen.** Den Vermittlungsbeamtinnen sind Erörterungen mit den Teilnehmern untersagt. Wünscht der Teilnehmer mit dem Amte über Fernsprechangelegenheiten zu sprechen, so muß er sich an die aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlichen Dienststellen wenden.

Diese Dienststellen, Aufsicht, Auskunft, Störungsstelle, Beschwerdestelle, Fernsprechanmelde- und Fernsprechrechnungsstelle stehen den Fernsprechteilnehmern zur Entgegennahme besonderer Anträge zur Verfügung. Schwierigkeiten beim Herstellen von Verbindungen behebt die Aufsicht. Bei Störungen greift die Störungsstelle ein. Einrichtung und Aufhebung von Sprechstellen bearbeitet die Anmeldestelle.

16. Fernsprechauftragsdienst. Dieser Dienst übernimmt es, abwesende oder verhinderte Fernsprechteilnehmer zu vertreten, Nachrichten bis zu etwa 30 Wörtern an Teilnehmer und Nichtteilnehmer durch Fernsprecher zu übermitteln und Weckaufträge auszuführen. In welchen Ortsnetzen Fernsprechauftragsdienst besteht, ist aus den Amtlichen Fernsprechbüchern zu ersehen.



Gespräche mit Voranmeldung.